

## Lizenzbedingungen für „IoT Dashboard ETS App“ Lizenziert über den „KNX-Online-Shop“

- zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern -

**WICHTIG – BITTE SORGFÄLTIG LESEN:** Dieser Lizenzvertrag ist ein bindender Vertrag zwischen dem Unternehmer als Endnutzer (gleich, ob Gesellschaft oder Person, aber kein Verbraucher), als Lizenznehmer, und der Busch-Jaeger Elektro GmbH, Lüdenscheid, Deutschland, in Bezug auf eine IoT Dashboard ETS App von Busch-Jaeger.

**DER LIZENZNEHMER STIMMT DER BINDUNG DURCH DIESE BEDINGUNGEN, einschließlich von Ergänzungen oder Nachträgen, zu. WENN DER LIZENZNEHMER NICHT ZUSTIMMT, DARF ER DIE SOFTWARE NICHT NUTZEN.**

### 0. Definitionen, Herunterladen der Software

Dieser Lizenzvertrag wird geschlossen zwischen der Busch-Jaeger Elektro GmbH, Lüdenscheid, Deutschland (im Folgenden: „Lizenzgeber“) und dem nicht als Verbraucher zu qualifizierenden Lizenznehmer („Lizenznehmer“), und zwar durch Herunterladen der IoT Dashboard ETS App („Software“) des Lizenzgebers über das KNX-Internetportal der KNX Association cvba („KNX Online Shop“). Vor Abschluss dieses Lizenzvertrages ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software zu nutzen. Die Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Software werden im Folgenden aufgeführt.

### 1. Vertragsgegenstand

Die Software ist nicht allein funktionsfähig. Die Verwendung für die passenden KNX-Produkte des Lizenznehmers erfordert vielmehr das Vorhandensein der ETS (Engineering Tool Software), welche über die KNX Association cvba erworben werden kann.

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen. Daher umfasst dieser Lizenzvertrag nur eine Software, welche im Wesentlichen mit der Produktdokumentation übereinstimmt.

### 2. Umfang der Lizenz

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Vertrags das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht (im Folgenden auch als „Lizenz“ bezeichnet), die Software auf verschiedenen Produkten des Lizenzgebers nach Maßgabe von Ziffer 3 zu benutzen. Eine andere oder weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Der Lizenznehmer ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken eine Sicherungskopie der Software zu erstellen, die denselben Beschränkungen und Bedingungen unterliegt wie die vom KNX Online Shop heruntergeladene Software.

### 3. Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt:

- a) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers die Software an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen, wobei auch Vermietung und Verleih ausdrücklich untersagt sind,
- b) die Software zu übersetzen oder abzuändern (insbesondere zu bearbeiten) oder davon abgeleitete Werke zu erstellen,
- c) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers die Software zu dekompileieren oder zu entassemblieren. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, den Quellcode oder den Assemblercode der Dateien abzuleiten, die dem Lizenznehmer in einem ausführbaren Format oder in einem Objektformat zur Verfügung gestellt wurden, und/oder;
- d) vorbehaltlich der Regelung oben Ziffer 2. die Software zu vervielfältigen;
- e) die Lizenz auf Dritte zu übertragen oder eine Unterlizenz zu vergeben, oder
- f) die Software für ungesetzmäßige oder verbotene Zwecke zu verwenden.

### 4. Nutzung von Daten

Die Nutzung des KNX Online Shop erfordert es, dass der Lizenznehmer ein eigenes Nutzerkonto bei der KNX Association cvba anlegt, welches die Eingabe verschiedener, auch personenbezogener Daten erforderlich macht. Die Daten werden durch KNX Association cvba vertraulich behandelt. Der Lizenznehmer anerkennt, dass für die Zwecke der Durchführung dieser Lizenzvereinbarung (a) der Lizenzgeber Zugang zu diesen Daten des Lizenznehmers erhält, welche der Lizenznehmer auf der Internetseite des KNX Online Shop eingegeben hat, z.B. bei Anlegung des Nutzerkontos, und (b) die Daten für Zwecke der Unterstützung gegenüber dem Lizenznehmer im Auftrag der Lizenzgebers genutzt werden.

### 5. Urheberrechte

Der Lizenznehmer erwirbt nur ein beschränktes Nutzungsrecht, in keinem Fall aber Rechte an der Software selbst. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf der Sicherungskopie der Software den Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers anzubringen bzw. ihn darin zu übernehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie eine in ihr aufgenommene Registrierungsnummer dürfen nicht entfernt werden.

## 6. Support

1. Die KNX Association bietet zum Teil technische Unterstützung im Hinblick auf ETS-Apps über den KNX Online Shop an, wobei hierfür die von der KNX Association benannten Bedingungen, Grenzen und Beschränkungen gelten.
2. Soweit vom Lizenzgeber eingesetzte Personen in die Erbringung solcher Unterstützung eingebunden sind, gelten für diese Unterstützung die Regelungen der Ziffer 12 (Haftungsregelungen) dieses Lizenzvertrages (Haftung), soweit nicht der Lizenznehmer bei (neuen) Unterstützungsanfragen aufgefordert wird, weitergehende Bedingungen für die KNX-Unterstützung zu akzeptieren, die den Lizenzgeber im Wesentlichen im selben Umfang sichern, und dieses auch akzeptiert.

## 7. Geheimhaltung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen des Lizenzgebers, die ihm und seinen Mitarbeitern bekannt werden, (insbesondere die Software und/oder Dokumentation) gegenüber Dritten geheim zu halten und sie Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen. Der Lizenznehmer wird entsprechende Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern auferlegen.

## 8. Geltung und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit Herunterladen der Software aus dem KNX Online Shop in Kraft. Hängt die Wirksamkeit des Lizenzvertrages von einer öffentlichen Registrierung oder Genehmigung ab, so ist das Datum der Registrierung bzw. Genehmigung für den Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgeblich. Der Lizenznehmer wird unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für eine solche Registrierung und Genehmigung ergreifen und den Lizenzgeber über die Gewährung bzw. Verweigerung unverzüglich informieren. Falls die Registrierung bzw. Genehmigung nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt erfolgt ist, steht dem Lizenzgeber das Recht zum Rücktritt vom Vertrag (durch Übersendung einer schriftlichen Erklärung an den Lizenznehmer) zu.

Der Vertrag hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrags verletzt. Handelt es sich um eine nicht wesentliche Pflichtverletzung, so tritt die Folge nur (i) nach wiederholtem Verstoß gegen dieselbe oder eine vergleichbare Pflicht ein oder (ii) nach fruchtloser Abmahnung des Lizenznehmers mit Aufforderung zur Beseitigung des durch die Pflichtverletzung geschaffenen Zustands. Bei

Beendigung des Nutzungsrechts ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Vervielfältigungsstücke der Software - auch soweit in irgendeiner Weise bearbeitet - auf eigene Kosten zu löschen bzw. löschen zu lassen. Der Lizenznehmer hat die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen auf Wunsch des Lizenzgebers schriftlich zu bestätigen.

## 9. Sichere Systeme; Schadenersatz nach Vertragsverletzungen

Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, eine sichere Verbindung zwischen der Software und seiner Anwendung und/oder seinem Netzwerk herzustellen und zu unterhalten. Er wird angemessene Maßnahmen ergreifen und aufrechterhalten,

um seine Anwendung, sein Netzwerk, die Plattform und die Schnittstelle gegen jede Art von Sicherheitsverletzungen, unberechtigtem Zugang, Eindringen, Schutzlücken oder Diebstahl von Daten oder Informationen zu schützen (z.B. durch Installation einer „Firewall“, Verwendung von Authentifizierungsmechanismen, Verschlüsselung von Daten, Installation von Anti-Virus-Programmen usw.). Lizenzgeber und dessen verbundene Unternehmen sind für Schäden oder Verluste, die durch unberechtigten Zugang, Eindringen, Schutzlücken oder Diebstahl von Daten oder Informationen entstehen [und die mit zumutbaren Schutzmaßnahmen vermeidbar gewesen wären], nicht verantwortlich und nicht haftbar.

Der Lizenznehmer haftet für alle Schäden, die dem Lizenzgeber aus einer Verletzung dieses Lizenzvertrages oder in diesem Zusammenhang durch den Lizenznehmer oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen (z.B. des Käufers) entstehen.

## 10. Änderungen und Updates

Der Lizenzgeber ist im eigenen Ermessen berechtigt (aber nicht verpflichtet), Änderungen, Aktualisierungen oder Updates der Software zu erstellen und/oder solche dem Lizenznehmer gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Der Lizenzgeber steht lediglich dafür ein, dass die Software im dem Land frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ist, in welchem der Lizenznehmer gemäß Eingabe im KNX Online Shop seinen Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (im Folgenden: Sitz) hat. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die im Land gemäß Satz 1 vertragsgemäß genutzte Software gegen den Lizenznehmer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer wie folgt:

a) Der Lizenzgeber wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lizenzgeber nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht dem Lizenznehmer das gesetzliche Rücktrittsrecht zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Lizenznehmer nicht verlangen.

b) Die Pflicht des Lizenzgebers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 12 Abschnitt A.2 bzw. B.1 (Haftung).

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lizenzgebers bestehen nur, soweit der Lizenznehmer den Lizenzgeber über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er

verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, sofern die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine vom Lizenzgeber nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht von dem Lizenzgeber gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 12 Abschnitt A.1 bzw. B.1 entsprechend.

Weiter gehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## 12. Allgemeine Bestimmungen in Abhängigkeit vom Sitz des Lizenznehmers

Soweit überhaupt eine Mängelhaftung oder Haftung des Lizenzgebers nach dem Gesetz besteht, wird sie durch die nachfolgenden Bestimmungen ausgestaltet:

### Abschnitt A:

Die Bedingungen des vorliegenden Teils A gelten (nur dann) für den Lizenznehmer, wenn sich dessen Geschäftssitz in Deutschland befindet:

#### A.1 Mängel

1. Die vereinbarte Beschaffenheit der Software zum Zeitpunkt der Übergabe bestimmt sich nach den in der Software enthaltenen Angaben über deren Funktionen (Programmbeschreibung). Darüber hinaus liegt ein Sachmangel nur vor, wenn a) zum genannten Zeitpunkt der Datenträger, auf dem die Software abgespeichert ist, Material- oder Herstellungsfehler aufweist und b) die normalen Betriebsbedingungen und die Anforderungen der Programmbeschreibung eingehalten worden sind. Erläuterungen und Beschreibungen stellen keine Garantien (insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien) dar.

Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Software solchen Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt, die in der Programmbeschreibung nicht genannt sind.

Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software trägt der Lizenznehmer.

Der Lizenzgeber wird alle vom Lizenznehmer gemeldeten reproduzierbaren Fehler der Software, für die der Lizenzgeber einzustehen hat, innerhalb angemessener Frist beheben. Der Lizenznehmer hat Sachmängel gegenüber dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Lizenznehmer wird eventuelle Sachmängel so detailliert wie möglich beschreiben.

Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Softwarestands oder dadurch, dass der Lizenzgeber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Softwarestand ist vom

Lizenznehmer zu übernehmen, es sei denn, dies führt zu für ihn unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

2. Zunächst ist dem Lizenzgeber Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Lizenznehmer zurücktreten. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst anzunehmen, wenn es dem Lizenzgeber auch beim zweiten Nachbesserungsversuch trotz einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gelingt, den Mangel der Software derart nachzubessern, dass eine im Wesentlichen vertragsgemäße Nutzung durch den Lizenznehmer möglich ist.

3. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:

- soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt,
- bei Vorsatz,
- bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie
- bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

Aufwendungsersatzansprüche des Lizenznehmers gemäß § 445a BGB („Rückgriff des Verkäufers“) im Hinblick auf dem Kaufvertragsrecht unterliegende Leistungen (z.B. im Fall der dauerhaften Lizenzierung von Standardsoftware) – „Gegenstand der Lieferungen“ - verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette (im Hinblick auf den Gegenstand der Lieferungen) ist kein Verbrauchsgüterkauf.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

## A.2 Haftung

1. Soweit nicht anderweitig in diesem Lizenzvertrag geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird: a) nach dem Produkthaftungsgesetz, b) bei Vorsatz, c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten, d) bei Arglist, e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## A.3 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

#### A.4 Streitbeilegung

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.

#### Abschnitt B:

Die Bedingungen des vorliegenden Teils B gelten für den Lizenznehmer, wenn sich dessen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands befindet:

##### B.1. Gewährleistung und Haftung

1. In Anbetracht der Tatsache, dass die Lizenz kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, lehnt der Lizenzgeber jedwede Gewährleistung oder Mängelhaftung in Hinblick auf die Software oder deren Bestandteile sowie jedwede Gewährleistung und Haftung in Hinblick auf Rechtsmängel oder geistige Eigentumsrechte ab.

Mündliche oder schriftliche Auskünfte oder Ratschläge, die vom Lizenzgeber oder Partnern des Lizenzgebers erteilt werden, begründen keine Gewährleistung durch eine dieser Parteien. Als „PARTNER“ wird ein Unternehmen bezeichnet, das/werden Unternehmen bezeichnet, die in Bezug zu einer Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar: zum betreffenden Zeitpunkt (i) Eigentum der Vertragspartei ist/sind oder unter deren Beherrschung steht/stehen, (ii) Eigentümer der Vertragspartei ist/sind oder die Beherrschung über diese ausübt/ausüben, oder (iii) Eigentum desselben Unternehmens ist/sind beziehungsweise unter dessen Beherrschung steht/stehen, das Eigentümer der Vertragspartei ist oder die Beherrschung über diese ausübt. Im Sinne dieser Definition gilt ein Unternehmen dann als Eigentümer eines anderen Unternehmens und/oder übt die Beherrschung über ein anderes Unternehmen aus, wenn das Eigentümerunternehmen und/oder beherrschende Unternehmen mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der

stimmberechtigten Aktien des betreffenden Unternehmens besitzt, die gewöhnlich zur Beteiligung an der Vorstandswahl berechtigen (oder, falls es keine solchen Aktien gibt, eine Beteiligung von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) am betreffenden Unternehmen hält/mehr als 50% des betreffenden Unternehmens beherrscht).

**2. Eine etwaige Haftung des Lizenzgebers beschränkt sich – unabhängig von den Rechtsgründen (z. B. in Zusammenhang mit Mängeln, Verzögerungen, geistigen Eigentumsrechten Dritter, Schadenersatz) – wie folgt:**

a) Der Lizenzgeber haftet nicht für entgangene Gewinne, Umsatzverluste, entgangene Gebrauchsvorteile, Produktionsausfälle, Verlust von Daten, Kapitalverluste oder Verluste in Zusammenhang mit Betriebsunterbrechungen, das Ausbleiben erwarteter Einsparungen oder für besondere mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder Verluste jeglicher Art;

b) die Gesamthaftung des Lizenzgebers bezüglich sämtlicher Ansprüche oder Verluste, die sich möglicherweise in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Vertrags ergeben, übersteigt in keinem Fall einen Gesamtbetrag von 1.000 Euro.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Lizenzgebers, finden jedoch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Personen Anwendung, die vom Lizenzgeber zur Erfüllung seiner Pflichten beschäftigt werden.

## **B.2 Anwendbares Recht**

Der Vertrag unterliegt materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) sowie unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts.

## **B.3 Beilegung von Streitigkeiten**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (Schweiz).

### 13. Schlussbestimmungen; Exportkontrolle

Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Davon abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lizenznehmers sind für den Lizenzgeber unverbindlich, auch wenn der Lizenzgeber nicht widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lizenznehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen den Vertrag schließen zu wollen.

Änderungen und Ergänzungen der Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollten durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommende Regelung ersetzt werden.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unterstützen und alle erforderlichen Dokumentationen und Informationen zur Verfügung stellen, wie zum Beispiel in Bezug auf die Registrierung von zu exportierenden Produkten in Exportkontrolllisten oder in Bezug auf den endgültigen Bestimmungsort und den Endnutzung der Produkte, um die nationalen und internationalen Handelsvorschriften/-gesetze einzuhalten. Keine der Parteien ist dazu verpflichtet, ihre Verpflichtung gemäß dem Vertrag in Verletzung irgendeiner gesetzlicher oder interner Exportkontrollvorschrift durchzuführen. Der Lizenzgeber hat das Recht, sich zu jedwedem Zeitpunkt aus dem Vertrag zurückzuziehen, ohne dass einer der Parteien hieraus irgendeine Haftung erwächst, wenn

- der Lizenznehmer trotz Aufforderung keine Informationen oder nur unzureichende Informationen über den endgültigen Bestimmungsort und die Endnutzung der Produkte zur Verfügung stellt;
- der Lizenzgeber Kenntnis in Bezug auf eine nicht-bestimmungsgemäße Nutzung nach der Vergabe erlangt oder Kenntnis erlangt über irgendeine vorher unbekannte Person, die an der Geschäftstätigkeit beteiligt ist, und den Vertrag nicht aufgrund irgendeiner Exportkontrolle oder einer konzerninternen Vorschrift durchführen kann;
- die Produkte oder Dienstleistungen für eine militärische Endnutzung, eine Nutzung im zivilen Nuklearbereich oder zur Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder für Raketen bestimmt sind, die in der Lage sind, solche Waffen zu transportieren; ein substantieller Beweis gilt als ausreichender Beweis für eine solche Absicht; oder
- ein eventueller illegaler oder nicht-lizensierter Export oder eine Verletzung von Embargo-Vorschriften nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.